

## **Satzung über die Anleinplicht für Hunde auf öffentlichen Flächen der Gemeinde Lohfelden (Hundesatzung)**

Aufgrund des § 7 Abs.3 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) vom 04.12.2006 (GVBl. I in Verbindung mit §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S 786) und die §§ 11, 71, 71a, 74, 77, 79 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 635) und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohfelden in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2013 folgende Satzung über die Anleinplicht für Hunde auf öffentlichen Flächen der Gemeinde Lohfelden (Hundesatzung) beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich und Geltungsdauer**

- (1) Diese Satzung regelt unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen das Führen von Hunden in den nachfolgend aufgeführten Bereichen der Gemeinde Lohfelden:
  1. in der Grünen Mitte (mit Ausnahme der ausgewiesenen Hundeauslaufläche),
  2. dem Vorsterpark,
  3. auf dem Berliner Platz,
  4. im Erholungsgebiet um den Bürgersee
  5. auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen.
- (2) Eine kartographische Anlage, in der die betreffenden Bereiche dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Anleinplicht**

- (1) Hunde sind auf den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 dieser Satzung konkret bezeichneten Flächen an der Leine zu führen.
- (2) Die Anleinplicht richtet sich an den Hundehalter/die Halterin, sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.
- (3) Die Anleinplicht gilt nicht für Dienst- und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 18 Abs. 1 Nr. 15 der Hess. Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) handelt ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO), in Verbindung mit § 2 der Lohfeldener Hundesatzung einen Hund nicht an der Leine führt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verfolgungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Anleinplicht für Hunde auf öffentlichen Flächen der Gemeinde Lohfelden (Hundesatzung) tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lohfelden, den 20. Dezember 2013

Der Gemeindevorstand

gez.  
Bürgermeister  
Michael Reuter

( Siegel )

gez.  
Erster Beigeordneter  
Klaus Steffek